

Mediotheksordnung

Zweckbestimmung

Die Bibliothek stellt für die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer Bücher, audiovisuelle Materialien, elektronische Medien sowie Zeitschriften zur Verfügung. Sie unterstützt als besonderer Lernort alle Unterrichtsfächer, ist regulärer Lerngegenstand (Bibliothekunterricht) und bietet selbst zusätzliche Veranstaltungen an.

Organisatorische Regelungen

- a. Die Bibliothek steht den Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern des ESG während der Öffnungszeiten (s.h. Aushang der Bibliothek) zur Benutzung offen. Darüberhinausgehende Nutzung bedarf besonderer Absprachen.
- b. Eine Veränderung der Öffnungszeiten kann der Schulleiter auf Vorschlag der Bibliotheksleitung unter Mitwirkung des Lehrerrats und Schülervertretung anordnen.
- c. Taschen und Jacken sind auf dem Regal am Eingang zu deponieren**
- d. Essen und Trinken sind gestattet.**
- e. Keiner soll einen anderen bei seiner Arbeit stören.

Ausleihen von Medien

- a. Die Ausleihe und Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten der Bibliothek.
- b. Jeder Schülerin/jeder Schüler bekommt nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten) einen Bibliotheksausweis, der bei jeder Ausleihe vorgelegt werden muss.
- c. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Verlängerungen sind bei Vorlage des Mediums möglich. Vorbestellungen haben Vorrang.
- d. Medien, die nicht ausgeliehen werden dürfen, sind besonders gekennzeichnet. Dazu gehören vor allem Lexika und andere grundlegende Fachliteratur, Dias, Arbeitstransparente, CDs, CD-ROMs, Video- und Toncassetten und die jeweils aktuellen Zeitschriftennummern.
- e. Es darf kein Medium ohne Kenntnis der Bibliotheksverwaltung mitgenommen werden.

Behandlung der Medien, Haftung

- a. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- b. Wer für den Verlust von Medien oder deren Beschädigung verantwortlich zu machen ist, hat die Kosten für den Neukauf oder die Ausbesserung zu tragen.

Rückgabe der Medien

Werden die Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird man benachrichtigt und es fallen Gebühren an.